

Beschlüsse der Landesvertreterversammlung vom 27.09.2002 in Hamm

I.

Die Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen hat am 27.09.2002 in Hamm beschlossen, der Beschlussvorlage "Selbstverwaltung" der Arbeitsgruppe des Deutschen Richterbundes vom Freitag, dem 23.08.2002 mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Im zweiten Absatz wird im ersten Satz das Verb "fordern" durch "anstreben" ersetzt. Der zweite Satz wird wie folgt gefasst. "Diese kann dauerhaft die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sichern und wird der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft gerecht".

Begründung:

Zwischen den beiden ersten Sätzen des zweiten Absatzes und den im folgenden Text aufgestellten Prüfungs- und Diskussionsvorhaben besteht ein Widerspruch, weil durch die apodiktische Forderung das Ergebnis der Diskussion schon vorweggenommen wird.

II.

Die vom Geschäftsführenden Vorstand der Landesvertreterversammlung vorgelegte Stellungnahme mit Abänderungsanträgen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zum Abschlusspapier der Arbeitsgruppe Qualität in der Justiz des Deutschen Richterbundes ist in der Landesvertreterversammlung am 27. 9. 2002 in Hamm mit folgenden Änderungen beschlossen worden:

1.

Unter III. 2. wird im ersten Satz des letzten Absatzes das Wort "jederzeit" gestrichen.

Begründung:

Die vorhandene Formulierung ist geeignet, das Missverständnis hervorzurufen, dass Richter eben doch an Dienststunden gebunden seien. Die sinnvolle Erreichbarkeit zu organisieren ist Sache inner Absprache zwischen dem einzelnen Richter, dem Spruchkörper und der Serviceeinheit.

2.

In Teil II.1. wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 2 eingefügt:

"Sicherstellung der inhaltlichen Qualität der richterlichen Tätigkeit im Verfahren und in der Entscheidung, die nicht durch Kostengesichtspunkte beeinträchtigt werden darf,"

Begründung: Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG). Demgegenüber sind zunehmend Tendenzen zu beobachten, insbesondere die richterliche Tätigkeit in der ersten Instanz vorrangig an der Quantität (Zahl der Erledigungen) und Wirtschaftlichkeit (kostengünstige Verfahren) zu messen. Derartige Bestrebungen verkennen, dass dem Richter die Aufgabe übertragen ist, Recht zu sprechen. Schon begrifflich kann Recht nur "richtiges" Recht sein. Dem haben sich alle anderen Gesichtspunkte (z.B. Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit) unterzuordnen. Auch das

"richtige" Recht ist dennoch möglichst schnell zu finden. Die Schnelligkeit kann - wie die Wirtschaftlichkeit - indes immer nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein, der das richterliche Handeln niemals zu Lasten der Qualität beeinflussen darf. Diese an sich selbstverständliche Erkenntnis bedarf angesichts der zunehmenden Ökonomisierung der Justiz dringend der Festschreibung, namentlich im sog. "Qualitätspapier".